

Ansprache des Herrn Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler „Verfassung und Verfassungswirklichkeit – 20 Jahre Sächsische Verfassung“ am 5. Juni 2012, 16.00 Uhr, Plenarsaal

Sehr geehrter Herr Prof. Di Fabio,
sehr geehrter Herr Ministerpräsident,
liebe Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Sächsischen Landtages,
sehr geehrte Vertreter der Staatsregierung, des Verfassungsgerichtshofes und des konsularischen Korps,
sehr geehrte ehemalige Mitglieder des Sächsischen Landtages,
meine sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Sie zur Festveranstaltung anlässlich des 20. Jahrestages der Verfassung des Freistaates Sachsen im Sächsischen Landtag begrüßen zu können.

Am 26. Mai 1992 wurde unserer Verfassung im Festsaal der Dreikönigskirche vor dem Hintergrund des Wandbildes „Versöhnung“ des Malers Werner Juza in der 46. Sitzung des 1. Sächsischen Landtags abschließend debattiert und angenommen.

Diejenigen unter uns, die damals im Haus der Kirche dabei waren, werden sich noch heute an diese wahrhaft historische Situation erinnern können.

Die namentliche Abstimmung war beendet. Es war 18.00 Uhr und die Glocken der Dreikönigskirche läuteten den Abend ein.

Das alles liegt jetzt zwanzig Jahre zurück und aus diesem Abstand können wir heute zu Recht die Frage stellen:

Wie steht es um die Sächsische Verfassung im Jahr 2012? Kann sie auch heute, zwanzig Jahre nach ihrer Geburtsstunde Antworten auf Fragen der Gegenwart geben und eine Konstante, ein Kompass in dieser sich schnell verändernden Welt sein?

Unsere Verfassung wurde nie verändert. Spricht das für sie?

Um diese Fragen beantworten zu können, ist es notwendig, dass wir uns die Situation ihrer Entstehung noch einmal vor Augen führen.

Erinnern wir uns.

Im Jahr 1992 lagen die Ereignisse der Friedlichen Revolution, die zum Ende der DDR führten, noch keine drei Jahre zurück. Ein starkes Augenmerk lag deshalb auf den Forderungen aus dem Herbst 1989. Es stand vor allem die Freiheit in allen ihren Ausprägungen im Vordergrund: Reisefreiheit, Pressefreiheit, Wahlfreiheit, Demonstrationenfreiheit, Freiheit von staatlicher Bevormundung und Überwachung.

Die Erfahrungen und Forderungen aus jener Zeit mussten sich in der Sächsischen Verfassung somit unbedingt wiederfinden. Unsere Verfassung ist ein „Kind der Friedlichen Revolution“. Das wurde in den letzten beiden Jahrzehnten zu Recht immer wieder hervorgehoben.

Tatsächlich haben die ersten Vorbereitungen für die Erarbeitung einer Sächsischen Verfassung bereits wenige Monate nach den Montagsdemonstrationen des Oktober 1989 begonnen.

Ihre Entstehungsgeschichte spiegelt gleichsam die Phasen der Friedlichen Revolution und der Bildung des Freistaates Sachsen wider.

Bereits Ende März 1990 wurde ein erster Entwurf der „Gruppe der 20“ in der Dresdner Tageszeitung DIE UNION von Arnold Vaatz, damals noch NEUES FORUM und bald schon Vorsitzender des Koordinierungsausschusses zur Länderbildung, vorgestellt. Im April 1990 konstituierte sich innerhalb der gemischten Kommission Baden-Württemberg/Sachsen unter Leitung von Steffen Heitmann, unserem späteren Justizminister, die Arbeitsgruppe Verfassung. Es entstand der nach dem Tagungsort Gohrisch in der Sächsischen Schweiz benannte „Gohrischer Entwurf“ als Grundlage unserer Verfassung.

Der „Gohrischer Entwurf“ war keine Kopfgeburt einiger Verfassungsrechtler, sondern die Verbindung des höchsten juristischen Sachverständigen, der damals in Deutschland zu haben war, und des Willens des sächsischen Volkes.

Dass der Verfassungsentwurf unter so breiter Beteiligung der Bevölkerung entstanden ist, haben wir in hohem Maße unserem späteren Landtagspräsidenten Erich Iltgen zu verdanken.

Ihm war es gelungen, das Sächsische Forum in Fortsetzung der Runden Tische der Bezirke als Podium der Volksaussprache ins Leben zu rufen, das die Landesbildung und Verfassungsdiskussion bis zu den ersten Landtagswahlen begleitet hat.

Von Anfang an war nicht nur den drei namentlich genannten, sondern uns allen, die damals politische Verantwortung übernommen hatten, bewusst, dass die Friedliche Revolution nur in einem sächsischen Verfassungsstaat zur Vollendung gelangen kann. Die Sachsen gründeten 1990 auf der historischen Meißner Albrechtsburg aus eigener Kraft ihren Freistaat neu und erhielten 1992 – als erstes neues Bundesland – die in der Dreikönigskirche durch den Landtag beschlossene Verfassung.

Darauf können wir stolz sein.

Die Schaffung Sachsens als Verfassungsstaat aus dem Geist der Friedlichen Revolution war eine eigenständige historische Tat.

In den Monaten der Bildung des Freistaates Sachsen und der Entstehung der Sächsischen Verfassung hatte das Grundgesetz seinen 40. Geburtstag schon hinter sich. Es galt seit dem 3. Oktober 1990 auch im Freistaat Sachsen und enthielt neben den Festlegungen zur Staatsorganisation auch einen Grundrechtskatalog.

Als es entstand, waren den Mitgliedern des Parlamentarischen Rates in Bonn das Scheitern der Weimarer Republik und die Schrecken der Nazidiktatur noch sehr präsent. Das Bekenntnis zur parlamentarischen Demokratie, zum Gedanken des materiellen Rechtsstaats und zum Gewaltenteilungsprinzip sollte eine Wiederholung der Katastrophe verhindern.

Somit entstand die Sächsische Verfassung vor dem Hintergrund der leidvollen Erfahrungen zweier Gewaltherrschaften, wie es in ihrer Präambel heißt.

Eine starke Betonung der Freiheit der Bürger und ein stabiles System der drei Staatsgewalten sind Ausdruck dieser Erfahrungen.

Die Sächsische Verfassung zog aber nicht nur Lehren aus den Zeiten der nationalsozialistischen und kommunistischen Gewaltherrschaft. Auch sollten die Regelungen des Grundgesetzes nicht einfach nur übernommen werden. Man wollte den weiten inhaltlichen Gestaltungsspielraum, den es für die Landesverfassungen gab, nutzen. So richtete sich der Blick auch auf aktuelle Entwicklungen.

Die in der Verfassung aufgeführten sozialstaatlichen Staatszielbestimmungen sowie das Staatsziel des Umwelt- und Ressourcenschutzes sind klar zukunftsorientiert.

Das Gleiche gilt für eine sächsische Besonderheit im Kanon der Landesverfassungen.

Das Staatsziel einer auf den Ausbau nachbarschaftlicher Beziehungen, auf das Zusammenwachsen Europas und auf eine friedliche Entwicklung in der Welt gerichtete grenzüberschreitende Zusammenarbeit, ist 20 Jahre nach seiner Formulierung auf einem bemerkenswert guten Weg zur Verwirklichung.

Menschen mit unterschiedlichen geistigen und politischen Wurzeln werden in diesem Europa vereint und lernen einander kennen. Toleranz und Wertschätzung der regionalen und kulturellen Vielfalt bedeuten nichts anderes als Respekt vor der Freiheit des anderen. Dies wurde von der Sächsischen Verfassung aufgegriffen.

Auch im Bereich der Grundrechte zeigte sich die Sächsische Verfassung schon in ihrer Geburtsstunde modern. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung beispielsweise ist in der heutigen Informationsgesellschaft elementar. Damit und mit der Aufnahme des Grundrechts auf Mitbestimmung der Beschäftigten bzw. dem Recht auf Auskunft von Umweltdaten ging die Sächsische Verfassung über die Regelungen des Grundgesetzes hinaus.

Die genannten Beispiele für Lehren aus der jüngeren Vergangenheit und Ziele für die nähere Zukunft sind eingefasst in dem weiten Bogen, den die Präambel der Verfassung schlägt. Mit der Anknüpfung an die Mark Meißen reicht dieser Bogen zeitlich bis ins Hochmittelalter zurück.

Die Tradition der sächsischen Verfassungsgeschichte erinnert an die Sächsische Verfassung von 1831, die freilich keine demokratische war, die aber bereits wichtige Freiheiten im heutigen grundrechtlichen Sinne garantierte.

Ausgehend von diesen Wurzeln der politischen Mitbestimmung in Sachsen weist der Wille, der Gerechtigkeit, dem Frieden und der Bewahrung der Schöpfung zu dienen, in die Zukunft.

Die Sächsische Verfassung erfüllt mit ihrem Verweis auf die Traditionen und ihren eher repräsentativen Vorgaben zum Wappen und zu den Landesfarben eine identitätsstiftende Funktion. Schon in den Tagen des Herbstes 1989 trugen Demonstranten weiß-grüne Fahnen. Die Menschen haben sich auch nach jahrzehntelanger Unterbrechung des Bestehens des Freistaates Sachsen mit dieser Region und ihrer großen, wechselvollen Geschichte identifiziert.

Auch das in ihr zum Ausdruck kommende Streben nach Gerechtigkeit, nach friedlichem Zusammenleben der Menschen und Regionen und nach dem Erhalt einer lebenswerten Umwelt ist als identitätsstiftende Kraft nicht zu unterschätzen. Und die Menschen nehmen diese Kraft auf. Sie fühlen sich mit ihrem Freistaat verbunden, sie sind erfüllt von Stolz, Selbstbewusstsein und Zuversicht. In Gesprächen mit den Bürgern kann man sich davon überzeugen.

In diesem Zusammenhang kann die Bedeutung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes für die Akzeptanz der Verfassung nicht hoch genug veranschlagt werden. Der Verfassungsgerichtshof ist der „Hüter“ der Verfassung und berufen, über die Auslegung der Verfassung im Rahmen des ihm zugewiesenen Verfahrens zu entscheiden.

Die in der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten bilden den Rahmen, in dem sich eine pluralistische, weltoffene Gesellschaft bilden und weiterentwickeln kann. Lassen Sie mich das an folgendem Beispiel deutlich machen.

Europa, der Bund und die Länder stehen vor Herausforderungen, an die vor 20 Jahren noch nicht zu denken war. Die demographische Entwicklung in unserem Land, die Situation der öffentlichen Haushalte, die Finanzkrise im Allgemeinen werfen Fragen auf, auf die wir in unserer Verfassung keine direkten Antworten finden.

Die Föderalismusreform in Deutschland und der Vertrag von Lissabon auf europäischer Ebene relativieren eine Tendenz der Zentralisierung, wie sie in den ersten Jahren unserer Verfassung zu spüren war. Die Eigenverantwortlichkeit der Bundesländer soll hervorgehoben, ihre Kompetenzen gestärkt werden. Länder und Regionen sollen nicht bis zur Konturlosigkeit angeglichen werden, sondern in einem friedlichen, unterstützenden und konstruktiven Neben- und Miteinander ihre Besonderheiten bewahren und zum Gelingen des Ganzen beitragen; eine fruchtbare Zusammenarbeit nicht trotz, sondern mit und wegen der regionalen Unterschiede und Eigenheiten. Mitspracherechte und Mitgestaltungsbefugnisse der Länder sind nicht nur für diese von existenzieller Bedeutung, sie stärken zugleich die Sachkompetenz der entscheidenden Stellen und fördern deren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Diese Entwicklung führte zur Verankerung des Subsidiaritätsgedankens in einigen deutschen Länderverfassungen.

Die Parlamente sind danach über europäische Vorhaben zu unterrichten und können formell Bedenken gegen die geplante Maßnahme äußern, wenn aus ihrer Sicht der Vorrang der Zuständigkeit des Landes verletzt wurde.

Des Weiteren wird im politischen Raum über die Einführung eines Neuverschuldungsverbotes und die Verankerung des Generationenfonds in der Verfassung diskutiert. Ich halte das, wie sie auch aus meinen Neujahrsansprachen wissen, für wichtig und richtig. Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit sollten als Ziele staatlichen Handelns selbstverständlich sein.

Unsere Verfassung bestätigt dies in ihren bereits bestehenden und schon erwähnten sozialstaatlichen Staatszielbestimmungen und mit dem Staatsziel Umwelt- und Ressourcenschutz.

Einen festen Platz in der Sächsischen Verfassung hat die Volksgesetzgebung. Sie ist sehr detailliert geregelt. Auch hier ist die Friedliche Revolution die Mutter des Gedankens. Es wird dem besonderen Bedürfnis der Bürger nach unmittelbarer Teilhabe Rechnung getragen.

Natürlich ist eine Verfassung kein Text für die Ewigkeit, wobei ich hier den Fokus nicht auf der Existenz der Verfassung als solche sehe, sondern vielmehr den Wortlaut bzw. dessen Unveränderlichkeit im Blick habe.

Auch wenn Änderungen bzw. Erweiterungen der Verfassung möglich sind, halte ich nichts von einer Verfassung, die dem Zeitgeist gegenüber willfährig ist und diesem zu schnell nachgibt.

Kurzzeitige Aufregungen, oberflächliche Strömungen, flüchtige Ansichten dürfen nicht zu Änderungen der Verfassung führen, die als Rechtsrahmen stabil und verlässlich bleiben muss.

Dass die Verfassung nicht beliebig und charakterlos wird, garantiert sie selbst. Eine Änderung ist nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags möglich. Unveränderlich sind der Charakter des Freistaates als demokratischer Rechtsstaat, die Bindung der drei Gewalten an Gesetz und Recht sowie an die Grundrechte und die Unantastbarkeit der Würde des Menschen.

In diesen Grenzen aber sind Änderungen der Verfassung zulässig. Und sie sind notwendig, wenn die Diskrepanzen zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit zu groß werden sollten.

Dass unsere Verfassung ihren 20. Geburtstag erlebt, ohne in dieser Zeit auch nur in einem Wort verändert worden zu sein, ist in allererster Linie auf ihre Qualität und ihre Modernität zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zurückzuführen. Sie vereint all das, was eine Verfassung ausmacht: sie bewahrt Werte, die tief in uns verwurzelt sind und unsere sächsische Identität maßgeblich mitbestimmen, sie gibt Antworten auf aktuelle Fragen und sie weist in die Zukunft.

Anknüpfend an meine zu Beginn geäußerten Gedanken über die Freiheit, die der zentrale Antrieb für die Friedliche Revolution 1989 war, möchte ich unseren Blick an dieser Stelle auf unseren verehrten Gast und Vortragredner Udo Di Fabio richten.

Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio war von 1999 bis 2011 als Nachfolger von Paul Kirchhof Richter am Bundesverfassungsgericht und ist durch seine Vorträge und Schriften weit über die Fachwelt hinaus bekannt geworden.

In Bonn und Duisburg studierte er Jura und Soziologie, promovierte in beiden Fächern und habilitierte sich in Staatsrecht mit dem Thema „Risikoentscheidungen im Rechtsstaat“.

Das Verhältnis von Staat und Freiheit, das Gottfried Benn einmal den einzigen modernen Konflikt genannt hat, ist immer stärker ins Zentrum seiner Arbeit gerückt.

Nach Udo Di Fabios Auffassung wird nur ein starker Staat zur Sicherung der Freiheitswerte in der Lage sein.

Auch im Europarecht legt er den Schwerpunkt auf die Frage der Freiheitsrechte. Er bedauert den Ausbau der Zentralisierung innerhalb der Europäischen Union und den Eingriff in die Freiheit des Einzelnen durch die Institutionen der EU.

In seinem Buch „Die Kultur der Freiheit“ begab sich Udo Di Fabio auf die Suche nach den geistigen Grundlagen unserer Zeit.

Unsere westliche Kultur baut nach seiner Überzeugung – die ich ausdrücklich teile – auf die Gemeinschaft mündiger Bürger, die ihre Stabilität aus Familie, Kultur, Religion und Nation, ihre Dynamik aus Freiheit, Demokratie und Marktwirtschaft gewinnt.

In den Zeiten der Globalisierung kann einseitige neoliberale Wirtschaftsorientierung die Substanz unserer freien westlichen Gesellschaft verzehren, die dann ihre Stabilität und Dynamik – schlicht ihre Bürgerlichkeit verliert.

Dazu kommt ein rasanter demografischer Wandel, der, verbunden mit Bevölkerungsrückgang und Alterung, die Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit beeinträchtigt.

In dieser Situation muss unsere freie Gesellschaft ihre überlegene Gestaltungsfähigkeit in den Augen der eigenen Bürger und der sich dynamisch entwickelnden Weltbevölkerung immer wieder beweisen.

Sie muss ihre westlichen Werte offensiv verteidigen.

Sie braucht – so auch Udo Di Fabio – eine Renaissance der Bürgergesellschaft.

Zu seinen jüngsten Veröffentlichungen zählen der Band „Wachsende Wirtschaft und steuernder Staat“ sowie die schmale, aber nicht weniger gewichtige Schrift „Wechsel auf die Zukunft“ über die Rechte künftiger Generationen.

Ich freue mich daher sehr, dass Professor Di Fabio aus Anlass des 20. Jahrestages der Sächsischen Verfassung zum Thema „Identität und Föderalität: Europas Wege aus der Krise“ sprechen wird.

Ich habe bereits betont, dass auch unsere Sächsische Verfassung schon vor dem Hintergrund ihrer Entstehung vom Geist der Freiheit, der Demokratie, der Identität und der Föderalität durchdrungen ist.

Daraus muss sie ihre Überzeugungskraft schöpfen.

Daraus entspringt ihre Attraktivität, mit der sie uns leiten kann.

Vielen Dank den Verfassungsmüttern und –vätern und uns allen einen herzlichen Glückwunsch zu dieser Verfassung!

Ich danke Ihnen.